

ORGANISATIONSSTATUT (OS)
DER KOLPINGJUGEND IM DV REGENSBURG
(im Folgenden „Kolpingjugend“ genannt)

(Stand: 1. Februar 1998, Änderung: 07. Juni 2005, Änderung: 04. Juli 2012, Änderung: 02. Mai 2017)

§ 1 Definition, Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend

1. Alle Mitglieder des Kolpingwerkes DV Regensburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
2. Grundlage des Organisationsstatuts der Kolpingjugend sind die Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes in der Diözese Regensburg.
3. Basis der Jugendarbeit im Kolpingwerk DV Regensburg ist das Rahmenprogramm der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland. Dieses Konzept dient der Umsetzung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf der Grundlage der Programme des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerks. Es wendet sich an alle Mitglieder des Kolpingwerks und an alle, die an der Jugendarbeit des Kolpingwerks interessiert sind.
4. Maßstab der Jugendarbeit im Kolpingwerk DV Regensburg sind die Ideen Adolph Kolpings und die Prinzipien der katholischen Soziallehre: Personalität, Solidarität und Subsidiarität.
5. Adressaten und Gestalter der Arbeit der Kolpingjugend sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren spezifischen Bedürfnissen, Interessen und Lebenskontexten.
Die Kolpingjugend will als verbandlich organisierte Gemeinschaft in einer Weise, die die / den Einzelne / n zur Eigenverantwortung und Mündigkeit befähigt, zur persönlichen Entfaltung, Reifung und Orientierung in einer modernen Welt beitragen. Sie leistet ihren Anteil zu der ständig geforderten Erneuerung von Staat und Gesellschaft einerseits und Kirche andererseits.
Die Kolpingjugend setzt sich ein für die Verbreitung des Glaubens und für die Umsetzung des Evangeliums in Staat und Gesellschaft; sie tut dies aus einer tiefen Verwurzelung in der katholischen Kirche heraus.
6. Die Kolpingjugend im DV Regensburg unterstützt und fördert die Leitlinien und Ziele der katholischen, verbandlich organisierten Jugendarbeit. Sie ist daher ein Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Regensburg.
7. Die Kolpingjugend ist Teil des Kolpingwerks, arbeitet im Kolpingwerk mit den anderen Generationen partnerschaftlich zusammen und nimmt so teil an der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung des Verbandes.
Sie regelt ihre Angelegenheiten eigenständig in Verantwortung vor dem Gesamtverband.

§ 2 Organe und Gremien der Kolpingjugend

Organe und Gremien der Kolpingjugend sind:

1. die Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
2. die Diözesanleitung der Kolpingjugend,
3. die Tagung der Bezirksjugendleitungen,
4. das Diözesanschulungsteam.

§ 3 Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend

1. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend.

2. Der Diözesankonferenz der Kolpingjugend gehören an:

2.1. mit Sitz und Stimme

- (a) jeweils bis zu vier Delegierte der Kolpingjugend für die einzelnen Kolpingsfamilien (bzw. der / die jeweils für die Jugendarbeit Beauftragte),
- (b) jeweils bis zu vier Delegierte der Kolpingjugend für die einzelnen Bezirke,
- (c) die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend¹,
- (d) das Diözesanpräsidium des Kolpingwerks,
- (e) bis zu vier Delegierte der Kolpingjugend für die Einzelmitglieder im Diözesanverband

2.2. als beratende Mitglieder

- (a) die Mitglieder der eingerichteten Arbeitskreise und Projektgruppen,
- (b) die Mitglieder des Diözesanschulungsteams,
- (c) alle Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerks,
- (d) der / die Diözesansekretär / in,
- (e) ein / e Vertreter / in des BDKJ in der Diözese Regensburg,
- (f) ein / e Vertreter / in des Bischöflichen Stuhles, d.h. in der Regel der Jugendpfarrer oder der / die Bischöfliche Jugendbeauftragte,
- (g) ein / e Vertreter / in der Landesleitung der Kolpingjugend Bayern,
- (h) ein / e Vertreter / in der Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland.

2.3. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann darüber hinaus Gäste einladen. Sie kann ihnen Redezeit einräumen, wenn sich von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz der Kolpingjugend keine Gegenrede erhebt. Sollte dies der Fall sein, muss die Redemöglichkeit und Redezeit von Gästen abgestimmt werden.

2.4. Die Einzelmitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst nach demokratischen Grundsätzen, die Bestimmung kann vor der Diözesankonferenz oder zu Beginn dieser stattfinden. Die Organisation der Bestimmung übernimmt die Diözesanjugendleitung.

¹ vgl. OS, § 4.1.1

- 1 3. Einberufung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
2
3 3.1. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist jährlich von der Diözesanleitung der
4 Kolpingjugend außerhalb der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes im
5 DV Regensburg einzuberufen.
6
7 3.2. Die Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend obliegt der Diözesanleitung
8 der Kolpingjugend und kann im Einzelfall delegiert werden.
9
10 3.3. Die Einladung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend erfolgt schriftlich unter
11 Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vorher
12 (a) durch ein Anschreiben an:
13 - die Diözesanleitung der Kolpingjugend,
14 - den / die Jugendbildungsreferenten / innen,
15 - die Leitungen der Kolpingjugend in den jeweiligen Kolpingsfamilien
16 (soweit gemeldet),
17 - die Bezirksjugendleiter / innen (soweit gemeldet),
18 - den / die Diözesanvorsitzende / n des Kolpingwerkes,
19 - die beratenden Mitglieder ².
20 (b) durch Bekanntgabe in der diözesaninternen Mitgliederzeitschrift,
21 soweit diese vorhanden ist.
22
23 3.4. Eine außerordentliche Diözesankonferenz der Kolpingjugend muss einberufen
24 werden, wenn die Jugendleitungen von mindestens fünf Bezirken dies schriftlich unter
25 Angabe von Gründen fordern.
26 Die Diözesanleitung der Kolpingjugend und die Tagung der Bezirksjugendleitungen
27 können jederzeit eine außerordentliche Diözesankonferenz der Kolpingjugend
28 einberufen.
29 Eine außerordentliche Diözesankonferenz der Kolpingjugend muss möglichst bald,
30 spätestens innerhalb von acht Wochen einberufen werden.
31 Die Einladungsfrist beträgt hier zwei Wochen.
32
33
34 4. Aufgaben der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
35
36 4.1. Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend,
37
38 4.2. Festlegung der Zahl der Diözesanleiter / innen, wenn sie die im Diözesanstatut des
39 Kolpingwerkes DV Regensburg festgelegte Mindestzahl überschreiten soll,
40
41 4.3. Einsetzung eines Wahlausschusses,
42
43 4.4. Wahl der Diözesanleiter / innen auf eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei eine
44 paritätische Besetzung zu beachten ist. Wenn eine paritätische Besetzung nicht
45 möglich ist, gilt das Prinzip: „zwei männliche, zwei weibliche und zwei neutrale
46 Stellen“,
47
48
49
50
51

² vgl. OS, § 3.2.2

- 1 4.5. Wahl der Delegierten für die Bundes- sowie Landeskonferenz der Kolpingjugend
2
3 (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten für
4 Bundes- sowie Landeskonferenz auf eine Reserveliste
5 (2) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundes- sowie Landeskonferenz nach zu
6 besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanjugendleitung an der Teilnahme
7 verhindert sind und /oder wenn der Diözesanjugendleitung weniger Mitglieder
8 angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
9 (3) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanjugendleitung
10 wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
11 (4) Die Reihenfolge auf der Reserveliste wird durch die Anzahl der erhaltenen Stimmen
12 geregelt.
13 (5) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang und geheim.
14 (6) Jeder Wahlberechtigte der Diözesanjugendkonferenz erhält so viele Stimmen, wie
15 Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin / jeden
16 Kandidaten nur eine Stimme vergeben.
17 (7) Diejenigen sind als Delegierte der Bundes- sowie Landeskonferenz gewählt, die die
18 meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Konferenz
19 durch geheime Stichwahl. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit,
20 entscheidet das Los.
21 (8) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanjugendleitung; ist keine
22 Diözesanjugendleitung bestellt, ist jeder Wahlberechtigte der
23 Diözesanjugendkonferenz vorschlagsberechtigt.
24 (9) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesankonferenz beschließen, die Wahl der Delegierten
25 für die Bundes- sowie Landeskonferenz an die Diözesanleitung zu delegieren. In
26 diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten auf eine Reserveliste durch die
27 Diözesanleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen
28 entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt
29 jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.
30
31
32
33
34 4.6. Aufhebung der Beschlüsse der Tagung der Bezirksjugendleitungen im Rahmen der
35 Aussprache über den Jahresbericht³,
36
37 4.7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes
38 der Diözesanleitung der Kolpingjugend und der Rechenschaftsberichte der
39 Arbeitskreise, Projektgruppen und des Diözesanschulungsteams,
40
41 4.8. Entlastung der Diözesanjugendleitung der Kolpingjugend,
42
43 4.9. Verabschiedung, Änderung und Ergänzung des Organisationsstatuts und der Wahl-
44 und Geschäftsordnung,
45
46 4.10. Aussprechen oder Entzug des Vertrauens gegenüber der Diözesanleitung der
47 Kolpingjugend⁴,
48
49 4.11. Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
50
51
52

³ vgl. OS, § 5.5.4

⁴ vgl. WGO, § 7.2

1 **§ 4 Die Diözesanleitung der Kolpingjugend**
2

3 1. Die Diözesanleitung ist das Leitungsorgan der Kolpingjugend im DV Regensburg
4

5 Ihr gehören an:
6

7 1.1. mit Sitz und Stimme:

- 8 (a) die gewählten⁵ Diözesanleiter / innen,
9 (b) der Diözesanpräses,
10 (c) der / die Jugendbildungsreferenten / innen,
11

12 1.2. als beratendes Mitglied:

13 der / die Diözesanvorsitzende des Kolpingwerks bzw. eine / ein stellv.
14 Vorsitzende / r.
15

16 1.3. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann zu ihren Sitzungen Gäste
17 einladen.
18
19
20

21 2. Die Aufgaben der Diözesanjugendleitung der Kolpingjugend sind:
22

23 2.1 Vertretung der Kolpingjugend nach außen,
24

25 2.2 Vertretung der Diözesanebene der Kolpingjugend nach innen gegenüber allen
26 untergeordneten Ebenen der Kolpingjugend,
27

28 2.3 Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in den entsprechenden Gremien,
29 Fachausschüssen, Ausschüssen, Foren, Arbeitskreisen, Arbeits- und Projekt-
30 gruppen (u.ä.) des Kolpingwerkes, insbesondere
31

- 32 (a) im Diözesanvorstand,
33 (b) im Diözesanpräsidium, dem ein / e Diözesanleiter / in mit Sitz und
34 Stimme angehört,
35 (c) im Kolpingwerk der Diözese Regensburg e.V.
36 (d) im Kolping – Bildungswerk der Diözese Regensburg e.V.
37 (e) im Kolping – Erwachsenenbildungswerk der Diözese Regensburg e.V.
38 (f) im Kolping – Familienferienwerk der Diözese Regensburg e.V.
39 (g) auf Landes- und Bundesebene,
40

41 2.4 Vertretung und Mitarbeit im BDKJ,
42

43 2.5. Festsetzung von Zielen und Leitlinien der Jugendarbeit im Kolpingwerk DV
44 Regensburg in Verantwortung vor der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
45 und in Zusammenarbeit mit den weiteren Gremien und Organen,
46
47
48
49
50
51

⁵vgl. OS, § 3. 5 4.2 und 4.4

- 1 2.6 Programmatische Gestaltung der Jugendarbeit u.a. durch
2
3 (a) die Sorge um die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und
4 Jugendlichen,
5 (b) die Förderung von Gemeinschaftsgefühl und Teamgeist,
6 (c) die Bereitstellung von Angeboten zur pädagogischen Befähigung und
7 Schulung der Mitglieder, insbesondere der Jugendleiter / innen auf
8 Bezirks- und Ortsebene,
9 (d) die Förderung mündigen Christseins und Anleitung zu christlicher
10 Lebensführung,
11 (e) die Förderung des (gesellschafts-, kirchen- und sozial-) politischen
12 Engagements
13 (f) die Stärkung staatsbürgerlicher Verantwortung in Zusammenarbeit oder
14 Auseinandersetzung mit politischen Parteien und anderen
15 gesellschaftlichen Gruppierungen
16 (g) die Bereitstellung von Hilfen für die Jugendarbeit in den Bezirken und
17 in den Kolpingsfamilien vor Ort (durch Materialien, Kurse etc.)
18 (h) die Unterstützung der Jugendarbeit in den Bezirken und in den
19 Kolpingsfamilien vor Ort,
20 (i) die Schaffung von kinder- und jugendspezifischen Lebenskontexten,
21 insbesondere durch ein gezieltes, adressaten- und nachfrageorientiertes
22 Freizeit- und Bildungsangebot
23 (k) die Sorge um kinder- und jugendgerechte Lebensräume und
24 Kontaktmöglichkeiten.
- 25 2.7. Vorlage eines Tätigkeits- und Finanzberichtes vor der
26 Diözesanjugendkonferenz der Kolpingjugend und vor der
27 Diözesanversammlung des Kolpingwerkes DV Regensburg ⁶,
28
- 29 2.8. Fachaufsicht über die Arbeit der Jugendbildungsreferenten / innen;
30 die Fachaufsicht wird vom Präsidium auf die Diözesanleitung der
31 Kolpingjugend delegiert. Für die Fachaufsicht bestimmt die Diözesanleitung
32 der Kolpingjugend aus ihrem Kreis zwei Personen. Der / die
33 Jugendbildungsreferenten / innen dürfen nicht für Fachaufsicht bestimmt
34 werden. Die Fachaufsicht dürfen dabei nur diejenigen Mitglieder der
35 Diözesanleitung der Kolpingjugend ausüben, die sich zur Teilnahme an einer
36 Schulung im Sinne des von der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ
37 Regensburg am 27. September 1996 in Windberg verabschiedeten Beschlusses
38 verpflichten.
39
- 40 2.9. Umsetzung der Aufträge der Diözesankonferenz,
41
- 42 2.10. Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend ⁷,
43
- 44 2.11. Einberufung und Leitung der Tagung der Bezirksjugendleitungen,
45
- 46 2.12. Besetzung und Leitung des Diözesanschulungsteams,
47 Koordination seiner Arbeit und Einberufung seiner Treffen,
48
49
50
51

⁶ vgl. OS, § 3.4.6

⁷ vgl. OS, § 3.3

- 1 2.13. Kontaktpflege zu den Bezirksjugendleitungen im Kolpingwerk DV
2 Regensburg, zu anderen Diözesanleitungen der Kolpingjugend und zu den
3 Diözesanleitungen anderer Verbände,
4
- 5 2.14. Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung,
6 sowie die Umsetzung der entsprechenden Positionen in der inner- und
7 außerverbandlichen Arbeit.
8
9
- 10 3. Kennzeichen für die Diözesanleitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.
11
- 12 4. Die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend erfüllen ihre Aufgaben in
13 gegenseitiger Verantwortung und Transparenz.
14
- 15 5. Bei Teilvakanz der gewählten Diözesanleiter / innen ist die Diözesanleitung der
16 Kolpingjugend berechtigt, die offenen Stellen kommissarisch bis zur nächsten
17 Diözesankonferenz der Kolpingjugend zu besetzen.
18 Die kommissarisch eingesetzten Leiter / innen übernehmen das Amt mit allen
19 Rechten und Pflichten.
20
- 21 6. Bei Vollvakanz der gewählten Diözesanleiter / innen sind der Diözesanpräses und
22 der / die Jugendbildungsreferenten / innen verpflichtet, umgehend eine außer-
23 ordentliche Diözesankonferenz der Kolpingjugend einzuberufen.
24
25
26

27 **§ 5 Die Tagung der Bezirksjugendleitungen**

28

- 29 1. Die Tagung der Bezirksjugendleitungen ist ein beratendes Gremium und ein
30 beschließendes Organ der Kolpingjugend.
31
- 32 2. Der Tagung der Bezirksjugendleitungen gehören an
33
- 34 2.1. mit Sitz und Stimme:
35 (a) bis zu vier Delegierte der Bezirksjugendleitungen je Bezirk,
36 (b) die Diözesanleitung der Kolpingjugend⁸,
37 (c) der / die Diözesanvorsitzende bzw. eine / ein stellv. Vorsitzende / r,
38
- 39 2.2. als beratendes Mitglied:
40 (a) der / die Diözesansekretär / in.
41
- 42 3. Die Einberufung und Leitung der Tagung der Bezirksjugendleitungen obliegt der
43 Diözesanleitung der Kolpingjugend.
44
- 45 3.1. Die Tagung der Bezirksjugendleitungen tritt mindestens einmal jährlich
46 außerhalb der Diözesankonferenz der Kolpingjugend zusammen.
47
- 48 3.2. Sie ist durch Anschreiben an alle oben genannten Mitglieder unter der Angabe
49 der vorläufigen Tagesordnung von der Diözesanleitung der Kolpingjugend
50 einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
51

⁸ vgl. OS, § 4.1.1

- 1 3.3. Eine außerordentliche Tagung der Bezirksjugendleitungen muss einberufen
2 werden, wenn die Jugendleitungen von mindestens fünf Bezirken dies unter
3 schriftlicher Angabe von Gründen fordern.
4
- 5 3.4. Die Einberufungsfrist beträgt für eine ordentliche sowie für eine
6 außerordentliche Tagung der Bezirksjugendleitungen drei Wochen.
7
- 8 4. Die Tagung der Bezirksjugendleitungen ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
9 eingeladen wurde.
10
- 11 5. Aufgaben und Kompetenzen der Tagung der Bezirksjugendleitungen
- 12
- 13 5.1. Die Tagung der Bezirksjugendleitungen berät und beschließt Angelegenheiten
14 der Kolpingjugend, insbesondere wenn sie die Bezirke und alle
15 untergeordneten Ebenen betreffen.
16
- 17 5.2. Von der Beschlussfassung durch die Tagung der Bezirksjugendleitung
18 ausgenommen sind alle spezifischen Aufgaben der Diözesankonferenz der
19 Kolpingjugend⁹ und Anträge, die den Voten der Diözesankonferenz der
20 Kolpingjugend widersprechen.
21
- 22 5.3. Gegenüber den Beschlüssen der Tagung der Bezirksjugendleitungen hat die
23 Diözesanjugendleitung der Kolpingjugend ein Vetorecht.
- 24 5.4. Die Beschlüsse der Tagung der Bezirksjugendleitungen müssen der
25 Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Rahmen des Jahresberichts durch die
26 Diözesanjugendleitung der Kolpingjugend vorgelegt werden.
27 Die Diözesanjugendkonferenz der Kolpingjugend kann alle Beschlüsse der
28 Tagung der Bezirksjugendleitungen aufheben.
29
- 30 5.5. Die Tagung der Bezirksjugendleitungen kann eine außerordentliche
31 Diözesankonferenz der Kolpingjugend einberufen.
32
33

34 **§ 6 Das Diözesanschulungsteam**

35

- 36 1. Das Diözesanschulungsteam ist ein die Diözesanleitung der Kolpingjugend
37 unterstützendes Gremium, insbesondere in den Aufgaben, die sich auf die
38 programmatische Gestaltung der Jugendarbeit beziehen¹⁰.
39
- 40 2. Zusammensetzung des Diözesanschulungsteams
- 41
- 42 2.1. Die Diözesanleiter / innen der Kolpingjugend und der /die
43 Jugendbildungsreferenten / innen sind geborene Mitglieder des
44 Diözesanschulungsteams.
45
- 46 2.2. Für die weitere Besetzung des Diözesanschulungsteams ist die
47 Diözesanleitung der Kolpingjugend zuständig.
48
49
50
51

⁹ vgl. OS, § 3.4.2 – 4.11

¹⁰ vgl. OS, § 4.2.6

1 3. Für die Arbeit des Diözesanschulungsteams trägt die Diözesanleitung der Kolpingjugend
2 die Verantwortung.

3
4 4. Das Diözesanschulungsteam tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die
5 Vorbereitung, Einberufung und Leitung obliegt der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
6
7

8 **§ 7 Schlussbestimmungen**

9
10 Dieses Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Regensburg wird am 31.
11 Januar 1998 von der außerordentlichen Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Regensburg
12 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes
13 DV Regensburg in Kraft.
14

15 Die Änderung im § 3 Abs. 4. 4 wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 10.
16 April 2005 in Ensdorf beschlossen und trat am 07. Juni 2005 durch die Genehmigung der
17 Diözesanvorstandschaft des Kolpingwerkes DV Regensburg in Kraft.
18

19 Die Änderung im § 3 Abs. 2.1. (e) und in § 3 Abs. 2.4. wurde von der Diözesankonferenz
20 der Kolpingjugend am 29. April 2012 in Waldmünchen beschlossen und trat am 04. Juli
21 2012 durch die Genehmigung der Diözesanvorstandschaft des Kolpingwerkes DV
22 Regensburg in Kraft.
23

24 Die Änderungen im § 3 Abs. 4.5 wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am
25 26. April 2015 in Lambach beschlossen und gelten seitdem schwebend wirksam.
26

27 Die Änderungen im § 3 Abs. 4.5 Nr. 7 Satz 2 und Nr. 9 wurde von der Diözesankonferenz der
28 Kolpingjugend am 30. April 2017 in Windberg beschlossen und trat am 02. Mai 2017 durch
29 die Genehmigung der Diözesanvorstandschaft des Kolpingwerkes DV Regensburg in Kraft.
30